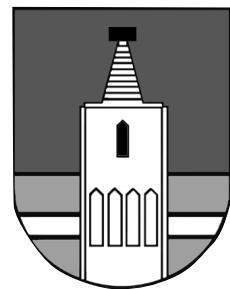


Amtsblatt der Stadt Altlandsberg



Inhaltsverzeichnis

AMTLICHER TEIL

Teil I Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II Sonstige Bekanntmachungen

- Seite 1 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026
- Seite 2 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026
- Seite 3 Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026
- Seite 4 Bekanntmachung der Genossenschaftsversammlung der Teiljagdgenossenschaft Gießendorf

Seite 4 Impressum

Beginn des amtlichen Teils

Teil I - Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Vorschriften

Keine Bekanntmachungen

Teil II – Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Besteuerungsgrundsätze gemäß der Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (Zweitwohnungssteuersatzung) vom 03.12.2014 bleiben für das Kalenderjahr 2026 unverändert, so dass auf die Erteilung von Zweitwohnungssteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, deren Besteuerungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Zweitwohnungssteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Zweitwohnungssteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder

durch Eigentums- oder Nutzerwechsel noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Zweitwohnungssteuerbescheid erteilt.

Die Zweitwohnungssteuer ist quartalsweise und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Zweitwohnungssteuer zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Alle anderen Steuerpflichtigen werden gebeten, die festgesetzte Steuer unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Altlandsberg zu entrichten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 08.10.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Grundsteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hebesätze für die Grundsteuer betragen gemäß der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer in der Stadt Altlandsberg (Hebesatzsatzung) vom 20.12.2024

für die Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe)	255 %
für die Grundsteuer B (für Grundstücke)	330 %

und bleiben für das Kalenderjahr 2026 unverändert, so dass auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle Grundsteuerpflichtigen, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) und § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Grundsteuerbescheid erteilt.

Die Grundsteuer A und B sind bei Vierteljahreszahlung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. und für Jahreszahler am 01.07. fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, werden die Grundsteuern zu den Fälligkeitsterminen abgebucht. Alle anderen Steuerpflichtigen werden gebeten, die festgesetzte Steuer unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Altlandsberg zu entrichten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung

Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 08.10.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026

Die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Steuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2026 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben.

Die Hundesteuersätze betragen gemäß der 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Altlandsberg über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 11.04.2025

für den ersten Hund	45,00 €
für den zweiten Hund	75,00 €
für den dritten und jeden weiteren Hund	120,00 €
für jeden gefährlich Hund	600,00 €

und bleiben für das Kalenderjahr 2026 unverändert, so dass auf die Erteilung von Hundesteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2026 verzichtet wird.

Für alle Steuerpflichtigen, deren Besteuerungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2026 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Wurden bereits bis zum Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung Hundesteuerbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit Änderungen in den Besteuerungsgrundlagen oder durch Eigentumswechsel oder Verzug noch eintreten, wird hierüber ein entsprechender Hundesteuerbescheid erteilt.

Die Hundesteuer ist am 01.07., bzw. in vereinbarten Sonderfällen (gefährlicher Hund) quartalsweise und zwar zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

Für diejenigen Steuerpflichtigen, die sich am SEPA-Lastschriftverfahren beteiligen, wird die Hundesteuer zu dem Fälligkeitstermin bzw. den Fälligkeitsterminen abgebucht. Alle anderen Steuerpflichtigen werden gebeten, die festgesetzte Steuer unter Angabe des Kassenzeichens auf das Konto der Stadt Altlandsberg zu entrichten.

Mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als wenn ihnen an diesem Tag ein Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Festsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister, Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg einzulegen.

Hinweis:

Mit dieser Festsetzung werden öffentlich-rechtliche Abgaben erhoben. Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung. Die Abgaben sind in festgesetzter Höhe zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

Altlandsberg, den 08.10.2025

gez. Michael Töpfer
Bürgermeister

Bekanntmachung der Genossenschaftsversammlung der Teiljagdgenossenschaft Gielsdorf

Die Genossenschaftsversammlung der Teiljagdgenossenschaft Gielsdorf findet am Freitag, dem **21.11.2025 um 18 Uhr** im **Gemeinschaftshaus Gielsdorf**, An der Babe 4, 15345 Altlandsberg (OT Gielsdorf) statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bestimmung des Versammlungsleiters (§ 9 (4) der Satzung)
3. Bestätigung der Tagesordnung
4. Bericht des Jagdvorstehers
5. Beschluss zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 30.08.2024
6. Beschluss zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 22.03.2024
7. Beschluss zum Protokoll der Mitgliederversammlung vom 10.11.2023
8. Beschluss zum Haushalt für das Jagdjahr 2025/2026
9. Bericht der Rechnungsprüfer zum Jagdjahr 2024/2025
10. Beschluss zur Auszahlung nicht ausgezahlter Reinerträge für das Jagdjahr 2020/2021
11. Beschluss zur Reinertragsauszahlung für das Jagdjahr 2024/2025
12. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2025/2026
13. Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das Jagdjahr 2025/2026
14. Wahl des Jagdvorstehers
15. Sonstiges

gez. Sören Engelmann
stellvertretender Jagdvorsteher

Hinweis:

Beschlüsse der Jagdgenossenschaft bedürfen sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenden Jagdgenossen, als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche.

Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Eigentümer eines Grundstücks (Miteigentumsgemeinschaft, Erbgemeinschaft etc.) können diese ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Hierzu muss ein Bevollmächtigter schriftlich benannt werden (vgl. § 10 Abs. 3 der Satzung).

Jagdgenossen können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen jedoch kann ein Bevollmächtigter nicht mehr als zwei Mitglieder vertreten (vgl. § 10 Abs. 3 der Satzung).

Anwesende Jagdgenossen können sich nicht vertreten lassen.

Die Bevollmächtigung ist nachzuweisen und die Vollmacht ist schriftlich, vor Sitzungsbeginn vorzulegen.

Sofern möglich wird die Vorlage der Vollmacht bereits eine Woche vor dem Sitzungsbeginn erbeten. Die Vollmachten können vorab per E-Mail unter K.Polsakiewicz@stadt-altlandsberg.de eingereicht werden. Sie sind allerdings am Sitzungstag im Original vorzulegen.

Im Rahmen einer Bevollmächtigung darf die vertretene Grundfläche einschließlich der eigenen Grundfläche des Bevollmächtigten 1/3 der Gesamtfläche nicht überschreiten.

Ende des amtlichen Teils

Impressum

Herausgeber / Redaktion:
Stadt Altlandsberg, Der Bürgermeister,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg,
Tel.: (033438) 1 56 0,
Fax: (033438) 1 56 88,
e-mail: info@stadt-altlandsberg.de
Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezugsmöglichkeit: Stadt Altlandsberg,
Berliner Allee 6, 15345 Altlandsberg
Bezugsbedingungen: Bei Selbstabholung
wird das Amtsblatt kostenfrei abgegeben; bei
postalischem Bezug sind die Versandkosten
zu erstatten.
Das Amtsblatt kann auch abonniert werden.

Das Amtsblatt steht außerdem zum
kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken
im Internet unter der Adresse
www.altlandsberg.de zur Verfügung.
Satz und Druck: Tastomat GmbH
Am Biotop 23a, 15344 Strausberg
Redaktionsschluss: 17.10.2025